



IIIa-53/24

RICHTLINIEN der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung des Neu- und des Ausbaus sowie der Sanierung von Musikheimen

§ 1

Allgemeines

- 1) Das Land Vorarlberg gewährt als Träger von Privatrechten im Rahmen dieser Richtlinien nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes zur Verfügung stehenden Mittel Förderungsbeiträge zu den Aufwendungen für den Neu- und Ausbau sowie Sanierungen von Musikheimen.
- 2) Auf Förderungsmittel nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Beitragsfähige Aufwendungen

- 1) Beitragsfähig sind nur Aufwendungen, die für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Ausführung eines in Vorarlberg errichteten förderungswürdigen Vorhabens anfallen. (Aufwendungen für die Errichtung von Musikschulen zählen grundsätzlich nicht zu den beitragsfähigen Kosten im Sinne dieser Richtlinien.)

Als förderbare Aufwendungen zählen insbesondere:

- a) Allfällige Grundbeschaffungskosten,
 - b) Baukosten und
 - c) Kosten der innerhalb eines Jahres nach der erstmaligen Inbetriebnahme des Musikheimes angeschafften Einrichtung.
- 2) Ausgeschlossen von der Einrechnung in die Förderungsbemessungsgrundlage sind:
 - a) Erschließungsarbeiten außerhalb des Bauareals
 - b) Verbrauchsgüter wie Wasser, Strom, Heizungs- und Reinigungskosten und
 - c) etwaige Geldbeschaffungskosten sowie sonstige mit Kreditaufnahmen verbundene Unkosten.
 - 3) Bei Sanierungen sind nur jene Aufwendungen förderbar, die für wesentliche bauliche Verbesserungen anfallen.

- 4) Hinsichtlich der Größe und der Akustik des Musikheimes ist auf eine zweckdienliche Ausgestaltung bestmöglichst Bedacht zu nehmen. Für die Größe ist davon auszugehen, dass pro Musiker ca. 10 Kubikmeter Raum benötigt werden. Der Hauptraum soll nicht unter 80 m² groß sein.

§ 3

Förderungsempfänger

Förderungsempfänger können neben den Vorarlberger Gemeinden auch natürliche und juristische Personen (insbesondere Vereine) sein.

§ 4

Förderungsausmaß

- 1) Bei Gemeinden richtet sich die Förderungshöhe nach der erweiterten Finanzkraft-Kopfquote gemäß den Richtlinien über die Gewährung von besonderen Bedarfszuweisungen. Dabei ist die Finanzkraft-Kopfquote desjenigen Jahres zugrunde zu legen, in welchem die Zusage über die Förderung schriftlich ausgesprochen wird.

Die Förderungssätze für die nachzuweisenden und anerkannten Kosten sind folgende:

Bei einer Finanzkraft-Kopfquote der Gemeinde:	Bei Neubauten:	Bei wesentlichen baulichen Verbesserungen:
über dem Landesdurchschnitt (LDS):	15 %	10 %
zwischen 80 % - 99 % des LDS:	18 %	13 %
zwischen 60 % - 79 % des LDS:	22 %	17 %
unter 60 % des LDS:	25 %	20 %

- 2) Bei natürlichen oder juristischen Personen beträgt die Förderung der nachgewiesenen und anerkannten Kosten bis zu 20 %.
- 3) Als maximale Herstellungskosten (ohne Berücksichtigung der Grundkosten) für die Errichtung der Musikheime gelten pro m² Nutzfläche 910,-- € ohne MwSt. (ab.1.1.2002) (ATS 12.500,-- ohne MwSt. bis 31.12.2001), die an den "Baupreisindex - sonstiger Hochbau" gebunden sind (Stand Ende 1990 115). Schwankungen bis zu +/- 5 % bleiben unberücksichtigt. Valorisierungen erfolgen jeweils zum Jahresbeginn. Sollte der "Baupreisindex - sonstiger Hochbau" nicht mehr verlautbart werden, so ist jener Index für die Berechnung heranzuziehen, der in seiner Berechnungsgrundlage dem vorgenannten Index am ehesten entspricht.

- 4) Grundkosten werden bis zur ortsüblichen Höhe anerkannt.
- 5) In Fällen, in denen ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann, ist die anteilige Vorsteuer bei der Berechnung der dazuerkennenden Kostensumme abzuziehen.
- 6) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen und bei Kleingemeinden kann die Landesregierung über diese Richtlinien hinausgehende Förderungen festlegen.

§ 5

Förderungsverfahren

- 1) Eine Förderung wird nur aufgrund eines schriftlichen Ansuchens gewährt.
- 2) Das Ansuchen hat die für die Beurteilung erforderlichen Angaben (Pläne, Baubeschreibung usw.) zu enthalten.
- 3) Wenn es nach Art und Umfang der zu fördernden Leistung notwendig erscheint, ist vom Förderungswerber die finanzielle Sicherstellung der zur fördernden Leistung darzulegen (Finanzierungsplan).
- 4) Dem Ansuchen sind auf Verlangen die allenfalls erforderlichen gesetzlichen Bewilligungen (z.B. nach dem Baugesetz und Landschaftsschutzgesetz) beizubringen.
- 5) Das Eigentum des Förderungswerbers am Förderungsobjekt oder ein vertraglich abgesichertes Bestandsverhältnis auf mindestens 25 Jahre (bei Sanierungen auf mindestens 10 Jahre) ist nachzuweisen.
- 6) Vom Erfordernis gem. Abs. 5 kann dann abgesehen werden, wenn die Nutzung des zu fördernden Objektes für die vorgenannten Zeiträume glaubhaft ist bzw. erforderlichenfalls auf andere Weise glaubhaft gemacht wird.
- 7) Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

§ 6

Förderungsbedingungen

- 1) Der (die) Förderungsempfänger(in) verpflichtet sich, bei einem Neubau des Musikheimes dieses mindestens auf die Dauer von 25 Jahren, bei Sanierung mindestens 10 Jahre (von der Eröffnung an gerechnet), einer oder mehreren Musikverei-

nigungen, wie z.B. einem Orchester, einer Blasmusikkapelle oder einem Chor, für einschlägige Vereinsarbeit zur Verfügung zu stellen.

- 2) Bei allfälliger Vermietung des Musikheimes an Vereine oder Personengruppen, die das Musikheim sowohl im engeren als auch im weiteren Sinne des Errichtungszweckes entsprechend nützen, darf ein auf Gewinn abgestelltes Mietentgelt nicht verlangt werden.
- 3) Für die Errichtung des Musikheimes muss ein örtlicher oder überörtlicher Bedarf gegeben sein.
- 4) In der Förderungszusage ist auszubedingen, dass
 - a) der Förderungswerber den Organen des Landes Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat,
 - b) der Förderungswerber den schriftlichen Verwendungsnachweis nach Maßgabe des nachstehenden § 7 zu übermitteln hat.
 - c) der Förderungswerber sämtliche Förderungsansuchen vor und nach der Antragstellung zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle mitzuteilen hat,
 - d) bei der Vergabe von Leistungen die Bestimmungen der Vergaberichtlinien des Landes bzw. des Vergabegesetzes eingehalten werden, wobei beim nicht offenen Verfahren mindestens drei bzw. beim Verhandlungsverfahren mindestens zwei der eingeladenen Bieter ihren Geschäftssitz außerhalb der Gemeinde haben müssen. (Diese Bestimmung gilt nur für Gemeinden).
 - e) gewährte Förderungen zurückzuzahlen sind, wenn
 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde,
 2. die geförderte Leistung aus Verschulden des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 4. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
 5. über das Vermögen des Förderungswerbers ein Insolvenzverfahren eröffnet bzw. mangels Deckung abgewiesen wurde (dieser Punkt gilt nicht bei Förderungen an Gemeinden),
 6. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden. Ein (teilweiser) Verzicht des Förderungsgebers auf die Rückzahlung der Förderung ist für diese Fälle insoweit möglich, als trotz des allfälligen Verzichtes auf die Einhaltung von gestellten Förderungsbedingungen das Förderungsziel nicht verfehlt wird.

- f) Förderungen, die gemäß § 6 Abs. 4 lit. d zurückzuzahlen sind, sind vom Tage des Rückforderungsanspruches an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen. Ein Verzicht auf die Verrechnung von Zinsen für zurückzuzahlende Förderungen ist in besonders begründeten Fällen möglich.

§ 7

Auszahlung der Förderungsmittel

- (1) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nur über Anforderung und Nachweis der für das geförderte Vorhaben aufgelaufenen Kosten mittels Originalrechnungen samt Originalzahlungsbelegen. Eine anteilige Auszahlung von Förderungsmitteln aufgrund von Teilkostennachweisen ist zulässig.
- (2) Handelt es sich beim Förderungswerber um eine Gemeinde, genügt als Kostennachweis die Vorlage einer Kostenaufstellung mit folgendem Inhalt:
- a) Beleg-Nr. und Haushaltsjahr,
 - b) Zahlungsempfänger,
 - c) Zahlungszwecke und
 - d) bezahlter Betrag.

Die Auszahlung von Förderungsmitteln aufgrund solcher Kostenaufstellungen beinhaltet keine endgültige Anerkennung derselben. Sie können jederzeit aufgrund von Überprüfungen gemäß § 6 Abs 4 lit. a nachträglich berichtigt werden.

- 3) Die für die Gewährung der Förderung gemäß § 7 Abs. 1 vorgelegten Originalrechnungen und sonstigen Originalunterlagen sind in geeigneter Weise (zB mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

§ 8

Förderungsmissbrauch

Der Förderungswerber ist in der Förderungszusage darauf hinzuweisen, dass sich derjenige, der eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar macht.

§ 9

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2000 in Kraft und gelten vorerst bis 31.12.2000.

(Richtlinienfassung gemäß Beschlüsse der Vorarlberger Landesregierung vom 18.11.2000, 21.11.2000 und 3.7.2001!)

Gültigkeit der Richtlinien mit Regierungsbeschluss vom 21.11.2000 verlängert bis 31.12.2002!)

(Mrichtlinien.doc)

(Derzeitige maximale Förderungsbemessungsgrundlage: 1.173,34 € ohne MwSt. pro m²-Nutzfläche)